



Teilrevision Personaldekret betreffend Familien- und Erziehungszulagen

geltende Regelung	Vorlage vom 09.06.05	neue Regelung (Änderungen gegenüber geltender Regelung kursiv)
Personaldekret		
§ 26 Kinderzulagen	§ 26 Familienzulagen	§ 26 Familienzulagen (ehemals Kinderzulagen)
¹ Der Anspruch auf Ausrichtung von Kinderzulagen besteht analog Kinderzulagengesetz.	¹ Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen und die Höhe der monatlichen Familienzulage richten sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz.	<i>Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und die Höhe der monatlichen Familienzulage richten sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz (GS 35.689, SGS 838).</i>
² Die Höhe der monatlichen Kinderzulage richtet sich nach Anhang II Ziff. 3 Absatz 2.	² Die Höhe der monatlichen Kinderzulage richtet sich nach Anhang II Ziff. 3 Absatz 2.	
³ Besteht das Arbeitsverhältnis während eines ganzen Monats und ist es für mindestens 80 Stunden abgeschlossen, besteht Anspruch auf volle Zulage. Bei weniger als 80 Stunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 80 Stunden gekürzt. Bei Ein- und Austritt während des Monats ist die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit zu berechnen.	³ Besteht das Arbeitsverhältnis während eines ganzen Monats und ist es für mindestens 80 Stunden abgeschlossen, besteht Anspruch auf volle Zulage. Bei weniger als 80 Stunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 80 Stunden gekürzt. Bei Ein- und Austritt während des Monats ist die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit zu berechnen.	
§ 27 Anspruchskonkurrenz	Aufgehoben.	<i>Aufgehoben.</i>
¹ Pro Kind darf höchstens eine Kinderzulage bezogen werden.		
² Sind beide Elternteile berufstätig und beziehen hierfür einen Lohn, hat Anspruch auf Kinderzulage: a. der von den Ehegatten bestimmte Eltern-		



teil; b. für Kinder nicht verheirateter Eltern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe der Elternteil, welchem die Obhut des Kindes anvertraut ist, oder mit Zustimmung beider Elternteile, sofern dieser an den Unterhalt des Kindes beiträgt; c. in allen anderen Fällen derjenige Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.		
§ 28 Änderung der Verhältnisse	§ 28 Änderung der Verhältnisse	<i>Aufgehoben.</i>
¹ Tatsachen, die einen Anspruch auf Kinderzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam.	¹ Tatsachen, die einen Anspruch auf Familienzulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam.	
² Sie sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.	² Sie sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.	
§ 29 Erziehungszulage	§ 29 Erziehungszulage	§ 29 Erziehungszulage (früher: Familienzulage)
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Kinderzulagen gemäss § 26 haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang II Ziff. 3 Absatz 1 zu diesem Dekret.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulage gemäss § 26 haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang II Ziff. 3 Absatz 1 zu diesem Dekret.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulage gemäss § 26 haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang II Ziff. 3 Absatz 1 zu diesem Dekret.
² Sie erhalten die Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Kinderzulage geltend machen oder nicht.	² Sie erhalten die Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen oder nicht.	² Sie erhalten die Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen.
³ Teilzeitarbeitenden wird die Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.	³ Teilzeitarbeitenden wird die Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.	³ Teilzeitarbeitenden wird die Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.
⁴ Richtet ein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft eine Erziehungszulage aus oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt aus, entfällt der Anspruch gegenüber dem Kanton	⁴ Richtet ein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft eine Erziehungszulage aus oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt aus, entfällt der Anspruch gegenüber dem Kanton in jedem	⁴ Richtet ein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft eine Erziehungszulage aus oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt aus, entfällt der Anspruch gegenüber dem Kanton in jedem Fall. Dies gilt unab-



in jedem Fall. Dies gilt unabhängig von der Höhe des vom anderen Arbeitgeber geleisteten Betrages.	Fall. Dies gilt unabhängig von der Höhe des vom anderen Arbeitgeber geleisteten Betrages.	hängig von der Höhe des vom anderen Arbeitgeber geleisteten Betrages.
⁵ Die Bestimmungen der Paragraphen 27 und 28 sind sinngemäss anwendbar.	⁵ Die Bestimmungen des Paragraphen 28 sind sinngemäss anwendbar.	⁵ Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des kantonalen Familienzulagengesetzes (GS 35.689, SGS 838).
		§ 29a Meldepflicht
		Tatsachen, die einen Anspruch auf Familien- oder Erziehungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.
§ 76 Wahrung des Besitzstandes	Aufgehoben.	Aufgehoben.
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Familienzulage ohne den Anspruch auf eine Kinderzulage beziehen, wird der Besitzstand bis zum 31. Dezember 2005 gewahrt.		
² Bei Vorliegen eines Härtefalls kann der Regierungsrat die Frist gemäss Absatz 1 verlängern.		
Anhang II, Ziff. 3: Kinder- und Erziehungszulagen	Anhang II, Ziff. 3: Familien- und Erziehungszulagen	Anhang II, Ziff. 3: Familien- und Erziehungszulagen
1. Erziehungszulage bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich	1. Erziehungszulage bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich	1. Erziehungszulage bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich
...		...
2. Kinderzulage	2. Familienzulage	2. Familienzulage
Die monatliche Kinderzulage beträgt pro Kind 172.50.	Die Höhe der monatlichen Familienzulage richtet sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz.	Die Höhe der monatlichen Familienzulage richtet sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz.